

Abteilungsordnung



in der am 19.10.2022 vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen und ab 01.01.2023
gültigen Fassung.

Soweit in dieser Ordnung zur besseren Lesbarkeit nicht geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese für alle Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

Für alle Abteilung der Turngemeinde Herford von 1860 e.V. gilt die nachstehende Abteilungsordnung. Abteilungen bestehen entweder als Fachabteilung oder Fachbereich.

Fachabteilungen sind ehrenamtlich geführt. Sie legen ihren Fokus auf eine spezifische Fachsportart oder Fachsportartenkategorie.

Fachbereiche werden in der Regel von dazu vom geschäftsführenden Vorstand bestellten hauptamtlichen Mitarbeitern geführt. Ein Fachbereich versteht sich sportartübergreifend und fachsportunspezifisch. Speziell Sportangebote deren Organisationsstruktur ehrenamtlich kaum zu tragen sind, werden in Fachbereichen organisiert oder zusammengefasst.

§2 Status der Abteilung

- 1.** Alle Abteilungen sind gemäß Satzung eine unselbstständige Untergliederung des Vereins. Sie nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart oder Kategorie wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereins in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
- 2.** Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes selbstständig, jedoch nur unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereins.
- 3.** Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereins gefasst oder erlassen haben.

§ 3 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilungen sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Satzung festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in einer Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins.

§ 4 Organe

Die Organe der Fachabteilungen sind:

- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung

Die Organe der Fachbereiche sind:

- die Fachbereichsversammlung
- die Fachbereichsleitung

§ 5 Abteilungs-/Fachbereichsversammlung

Abteilungsversammlung:

1. Die Abteilungsversammlung wird mindestens alle zwei Jahre bis spätestens Ende Februar eines Jahres vom Abteilungsleiter einberufen. Weiteres regelt die Versammlungsordnung.
2. Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt auf Dauer von zwei Jahren.
3. Der Kassenwart soll bei der Abteilungsversammlung den Mitgliedern Einblick in die Kassenbücher der Abteilung gewähren.

Fachbereichsversammlung

1. Die Fachbereichsversammlung wird mindestens alle zwei Jahre bis spätestens Ende Februar eines Jahres vom Fachbereichsleiter einberufen. Weiteres regelt die Versammlungsordnung.
2. Der vom geschäftsführenden Vorstand bestellten Fachbereichsleitung spricht die Fachbereichsversammlung per Votum das Vertrauen aus. Entzieht die Fachbereichsversammlung der Fachbereichsleitung das Vertrauen, ist umgehend der Vorstand zu informieren. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.
3. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 6 Abteilungs-/Fachbereichsleitung

Abteilungsleitung:

1. Die Leitung der Abteilungen setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Abteilungsleitung
 - b. Kassenwart

Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann Abteilungsleiter bestellen und abbestellen. Der Abteilungsleiter kann gleichzeitig auch Kassenwart sein.

2. Aufgaben des Abteilungsleiters:
 - a. Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlung
 - b. Beschaffung von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten
 - c. Treffen von Übungsleitervereinbarungen, die er zum Inkrafttreten vom geschäftsführenden Vorstand mit unterzeichnen lässt. Übungsleitervereinbarungen dürfen jährlich den Rahmen des Übungsleiterfreibetrags nach §3 Nr.26 EStG nicht übersteigen.
 - d. Eigenständige Beantragung von vereinsinternen Zuschüssen und Vorbereitung der Beantragung von Zuschüssen bei externen Zuschussgebern zur Vorlage beim und Unterschrift durch den geschäftsführenden Vorstand. Zuschussanträge an

externe Zuschussgeber werden nach Prüfung ausschließlich durch die Geschäftsstelle versendet.

3. Aufgaben des Kassenwarts:

- a. Verantwortung für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen
- b. Regelung der Finanzen gegenüber dem Hauptverein
- c. Alle vom Abteilungsleiter beschlossenen Ausgaben werden vom Kassenwart auftragsgemäß erledigt
- d. Rechtzeitige Einreichung von Rechnungen zur Begleichung beim Hauptverein. Diese Ausgaben müssen von der Abteilungsleitung gegengezeichnet oder in Textform der Geschäftsstelle gegenüber bestätigt worden sein.
- e. Verwaltung und Weiterleitung von Einnahmen (bar und unbar) an den Hauptverein sowie die Verwaltung und Abrechnung (gegenüber der Geschäftsstelle) von Vorschüssen des Hauptvereins aus dem Abteilungsetat.
- f. Führung eines Inventarverzeichnisses:
 - Über den Aufbewahrungsort/die Nutzung des Abteilungsinventars ist eine Materialausgabeliste zu führen, in welcher die Übernahmen mit Datum und Unterschrift zu belegen sind.
 - Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen. Überzähliges oder nicht verwendungsfähiges Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern.
 - Zum Jahresabschluss muss ein aktuelles Inventarverzeichnis vorliegen.

Fachbereichsleitung:

1. Die Fachbereichsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Fachbereichsleitung

Die Bestellung der Fachbereichsleitung durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt jederzeitiger Widerrufung.

2. Aufgaben der Fachbereichsleitung:

- a. Einberufung und Leitung der Fachbereichsversammlung
- b. Gesamtkoordination des Sportbetriebs des Fachbereichs in Absprache mit der Geschäftsstelle und dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 7 Sportausschuss

Die Abteilungs- und Fachbereichsleitungen der Abteilungen bilden den Sportausschuss. Dieser kann sowohl vom Präsidium als auch vom geschäftsführenden Vorstand bei Bedarf bei wichtigen Vereinsangelegenheiten zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 8 Geschäftsbetrieb

- 1.** Die Abteilungs-/Fachbereichsleitung regelt die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebs. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die einen Wert von 1000€ überschreiten. Ab diesem Wert bedarf es der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 2.** Die Abteilungs-/Fachbereichsleitung ist nicht berechtigt, Verträge im Namen der Abteilung/des Vereins zu schließen. Für das Inkrafttreten bedarf jeder Vertrag der Zustimmung und Unterschrift des geschäftsführenden Vorstandes. Dies gilt auch für Vereinbarungen jeglicher Art, wie z.B. für Softwarenutzung, Spielgemeinschaften und die Ausrichtung von Veranstaltungen und damit verbundenen Aktivitäten.
- 3.** Sportvereine unterliegen trotz ihrer Gemeinnützigkeit der steuerlichen Gesetzgebung. Wegen der Gesamtverantwortung des geschäftsführenden Vorstandes müssen sich die Abteilungen alle Maßnahmen, die als „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ definiert sind (z.B. Eintrittsgelder bei gesellschaftlichen Veranstaltungen, Tombolas, Verkaufsaktionen bei Veranstaltungen und Festen, Werbemaßnahmen, Honorare/Gagen von Vorführungen, usw.), genehmigen lassen und in ihrem Kassenbuch abrechnen.
- 4.** Jegliche Zuwendungen und Kostenübernahmen Dritter für z.B. Sportmaterial- und Geräte, Auslagen, Honorare und Vergütungen Ehrenamtlicher wie Trainer und Übungsleiter, Sportler oder anderweitig für den Verein tätige Funktionäre oder Helfer sind nur gestattet, wenn der Geld- und Sachmittelfluss im Rahmen des Geschäftsbetriebs der Turngemeinde Herford von 1860 e.V. ordentlich erfasst und gebucht werden kann.

§ 9 Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung (einschließlich aller Beitragseinzüge) für die Abteilungen wird von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen.

§ 10 Außenauftritt

Für die Öffentlichkeitsarbeit und den Auftritt im Internet des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich. Die Abteilungen dürfen nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes und unter Berücksichtigung des Corporate-Design-Leitfadens nach außen auftreten. Als Außenauftritt zählen unter anderem sämtliche Veröffentlichungen und öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Turngemeinde Herford von 1860 e.V. als Verantwortlicher oder Veranstalter auftritt oder in irgendeiner Form als dieser wahrgenommen werden kann.